

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Landesamt für Bauen und Verkehr	Verschiedene Bekanntmachungen	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) - Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend eine Fläche des Bahnhofs Rathenow Nord an der Strecke 6512 Brandenburg Hbf - Rathenow Nord	18.01.2017

Landesamt für Bauen und Verkehr

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend eine Fläche des Bahnhofs Rathenow Nord (Gemarkung Rathenow, Flur 28, Flurstück 218) an der Strecke 6512 Brandenburg Hbf – Rathenow Nord

Nachstehend wird die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 2 AEG öffentlich bekannt gegeben.

Beim Landesamt für Bauen und Verkehr ist ein Antrag der Stadt Rathenow auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG betreffend das Flurstück 218, Flur 28 der Gemarkung Rathenow eingegangen.

Die zuständige Behörde stellt für Grundstücke, die Betriebsanlagen einer Eisenbahn sind oder auf dem sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Hiermit werden Eisenbahnverkehrsunternehmen, die bestimmten Stellen nach § 1 Abs. 2 AEG, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Telefon 03342 4266-2111, während der Dienststunden nach vorheriger Absprache eingesehen werden.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist dem Landesamt für Bauen und Verkehr unter der oben genannten Adresse innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach dieser Veröffentlichung zu übermitteln.

Hoppegarten, 16. Januar 2017

Landesamt für Bauen und Verkehr

Im Auftrag
SCHUBERT
